

| | | |
|---|-----------------|--------------------------------------|
| STELLUNGNAHME zum Antrag | Gremium: | 58. Plenarsitzung Gemeinderat |
| SPD-Gemeinderatsfraktion | Termin: | 27.01.2009 |
| vom: 03.12.2008 | Vorlage Nr.: | 1645 |
| eingegangen: 03.12.2008 | TOP: | 12 |
| | Verantwortlich: | öffentlich Dez.6 |
| Bebauungsplan Nordweststadt "Binsenschlauch" | | |

- Kurzfassung -

Die Verwaltung sieht derzeit keine Notwendigkeit, die vorhandene Siedlungsstruktur der Siemens-Wohnungen durch einen Aufstellungsbeschluss abzusichern und empfiehlt, künftige Änderungsabsichten zu gegebener Zeit im Planungsausschuss zu beraten.

| | | | | | |
|---|--|---|---|--|-----------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | | | | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> |
| Gesamtaufwand der Maßnahme | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| | | | | | |
| Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: | | | | | |
| Ergänzende Erläuterungen: | | | | | |
| Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | Handlungsfeld: | | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am | | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit | | |

Die Bebauungspläne „Binsenschlauch Teil 1“ mit der Nummer 234 und „Binsenschlauch Teil 2“ mit der Nummer 241 wurden in den Jahren 1951 und 1952 rechtswirksam und gelten als Baufluchtenpläne zusammen mit der Nutzungsart Reines Wohngebiet und § 34 BauGB. Für die Siemens-Wohnungen sind diese Pläne jedoch so präzise, dass die Baufluchten mit der Wirkung einer Baulinie die bestehenden Gebäude genau abbilden und die dazwischenliegenden Flächen als private Grünanlagen ausgewiesen sind. Die Gebäude selbst sind fast ausnahmslos zweigeschossig, so dass aufgrund von § 34 BauGB – Einfügen in die Umgebung – auch keine Aufstockungsmöglichkeiten bestehen.

Sollte im Zuge mit einem Eigentumswechsel – die Siemens-Wohnungsbaugesellschaft hat das Erbbaurecht auf Grundstücken des Landes – bauliche Veränderungen mit Nachverdichtung beabsichtigt werden, so würden diese die Änderung der bestehenden Bebauungspläne unter Beteiligung des Gemeinderats und der Öffentlichkeit voraussetzen. Damit besteht derzeit keine Notwendigkeit, die bestehende Siedlungsstruktur über eine Bebauungsplanänderung abzusichern, statt dessen sind Änderungsabsichten, wenn sie denn an die Stadt herangetragen werden, zu gegebener Zeit im Planungsausschuss zu beraten.